

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 872.

Inhalt: Gesetz, betreffend Aenderung des Fischereigesetzes.

Gesetz

vom 27. Mai 1918,
betreffend Aenderung des Fischereigesetzes
vom 15. Juli 1870
vom 25. Mai 1878.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der § 19 des Gesetzes, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend, vom 15. Juli 1870 (Gesetzsammlung Bd. 18 S. 105) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1878 (Gesetzsammlung Bd. 18 S. 215) erhält folgenden Wortlaut:

§ 19.

Zu der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist das Fischen verboten.

Außerdem unterliegen alle unter dieses Gesetz fallenden Gewässer (§§ 1 und 4) einer wöchentlichen Schonzeit von neun Stunden. Diese Schonzeit fällt in den Sonntag.

Während der Dauer dieser Schonzeit ist jede Art des Fischfangs verboten.

Ausgegeben am 5. Juni 1918.